Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/11 3R205/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1995

Norm

GmbHG §5
HGB §18 Abs2

Rechtssatz

Eine Firma, die den Begriff "Wohnbau" in ihrem Wortlaut führt, muß das Baumeistergewerbe nicht ausüben. Es genügt, daß das Gewerbe eines Bauträgers iS des § 227 GewO zum Unternehmensgegenstand zählt.

Entscheidungstexte

- 3 R 205/95
  Entscheidungstext OLG Innsbruck 11.09.1995 3 R 205/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:1995:RI0000035

Im RIS seit

11.11.2010

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at